

Anlage 1 zur Beschlussvorlage BV/732/2012

Satzung über die Aufwandsentschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eberswalde

zur FA-Sitzung	am	12.04.2012
zur AKSI-Sitzung	am	17.04.2012
zur HA-Sitzung	am	19.04.2012
zur STVV-Sitzung	am	26.04.2012

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), geändert durch den Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 207) und des § 27 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand - und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 9], S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) hat die Stadtverordnetenversammlung am 26.04.2012 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Aufwandsentschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eberswalde (Feuerwehrentschädigungssatzung)

§ 1

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr sind

- der (die) Sprecher(in) der Freiwilligen Feuerwehr
- der (die) Ortswehrführer(in) sowie der (die) Stellvertreter(in)
- der (die) Stadtjugendfeuerwehrwart(in)
- der (die) Jugendfeuerwehrwart(in)
- der (die) Gerätewart(in)

(2) Die Stadt Eberswalde als Träger des Brandschutzes gewährt den Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

(3) Es erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in nachstehender Höhe

a)	der (die) Sprecher(in) der Freiwilligen Feuerwehr	80,00 €
b)	der (die) Ortswehrführer(in)	75,00 €
c)	der (die) Stadtjugendwart(in)	45,00 €
d)	der (die) stellvertretende Ortswehrführer(in)	40,00 €
e)	der (die) Jugendfeuerwehrwart(in)	20,00 €
f)	der (die) Gerätewart(in)	10,00 €

(4) Werden mehrere Funktionen aus Absatz 1 durch eine Person gleichzeitig wahrgenommen, so werden die Aufwandsentschädigungen nebeneinander gewährt, wobei sich niedrigere Aufwandsentschädigungen auf die Hälfte reduzieren.

(5) Für die Jugendfeuerwehrwarte und Gerätewarte wird die unter Absatz 3 zu zahlende Aufwandsentschädigung - sofern keine weitere Funktion nach Abs. 3 Buchstabe a bis d wahrgenommen wird - als ungekürzte Zulage neben der pauschalisierten Aufwandsentschädigung nach § 2 gewährt.

(6) Wird eine Funktion durch einen Angehörigen der Berufsfeuerwehr wahrgenommen, so reduziert sich die zu gewährende Aufwandsentschädigung um 10 vom Hundert.

(5) Die Aufwandsentschädigung entfällt für die Zukunft, wenn die entsprechende Funktion länger als drei Monate nicht wahrgenommen wurde. Dabei bleibt Erholungsurlaub außer Ansatz. Sie kann bei erheblichen Verletzungen der Dienstpflichten gekürzt oder widerrufen werden.

(6) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 wird monatlich abgerechnet und gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für sonstige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Zum Ausgleich ihres Aufwandes bei der Durchführung des Übungs- und Einsatzdienstes erhalten die sonstigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 4,00 € je Einsatz und 3,00 € je Ausbildungs-/Übungsdienst. Die Aufwandsentschädigung wird nicht neben einer Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 3 Buchstabe a bis d sowie für den Besuch von Lehrgängen gezahlt.

(2) Abrechnungsgrundlage für die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 sind die ordnungsgemäß geführten und vorgelegten Dienstbücher der einzelnen Ortswehren.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird quartalsweise abgerechnet und gezahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr bei Dienst in der Berufsfeuerwehr

Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eberswalde auf Anfrage der Berufsfeuerwehr an deren Schichtdienst teil, so erhält er für eine 24-Stunden-Schicht eine Aufwandsentschädigung von zwanzig Euro.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Beginn des auf den Tag der amtlichen Bekanntmachung folgenden neuen Monats in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 12.12.2001 veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 10, Nr. 2, 04.04.2002 außer Kraft.

Eberswalde, den

Boginski
Bürgermeister